Satzung der Sportgemeinschaft Inline Hockey

BonnFire

§1
Name, Sitz und Zweck

(1)
Der Verein führt die Bezeichnung „Sportgemeinschaft“ mit_dem Namen Inline Hockey BonnFire.
Er hat seinen Sitz in Bonn. Er wird nicht im Vereinsregister eingetragen.

(2)
Der Verein ist Mitglied des Betriebssportkreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg e.V.

(3)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Sport fördert.
Dieses findet Verwirklichung in Trainingsstunden im Inline Hockey in denen die Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit, Kondition und Bewegungsfähigkeit durch regelmäßiges Training erlernt und erhalten werden kann und ggfls. Teilnahme an dessen Sportwettkämpfen.

(4)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2
Mitgliedschaft

(1)
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2)
Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft mit einem Jahresbeitrag, welcher der Hälfte des Jahresbeitrages der aktiven Mitgliedschaft entspricht.

(3)
Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.

(4)
Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V., dem Sozialwerk des Landessportbundes NRW, versichert.

(5)
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich bis Ende November vorliegen muss und zum Jahresende wirksam wird, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

(6)
Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds kann mittels begründetem Antrag ***dieses Mitgliedes beim Vorstand von diesem*** in eine ruhende Mitgliedschaft, für maximal ein Jahr, umgewandelt werden. Es verfügt über kein Stimmrecht. Die Beitragszahlung wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

(7)
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge, in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per (E-Mail/Brief/schriftlich) mitzuteilen.

§3
Beiträge

(1)
Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden am 1. eines jeden Monats fällig. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Versicherungsbeitrag zur Sporthilfe e.V. ist im Vereinsbeitrag erhalten und richtet sich nach den Beschlüssen der zuständigen übergeordneten Verbände.

(2)
Der Jahresbeitrag für eine aktive Mitgliedschaft beträgt EUR 5,00 / Monat.
Der Jahresbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt EUR 2,50 / Monat.

(3)
Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, dass jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für ihren Sportbetrieb benötigt werden.

(4)
Der Geschäftsführer führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben, im Falle des Ausscheidens ist das Datum und der Grund zu vermerken.

(5)
Der Beitrag sollte spätestens zur Hälfte des gewählten Zahlungszeitraums überwiesen werden.
- monatlich zum 15.ten des Monats
- vierteljährlich zum 15.02./15.05./15.08/15.11
- halbjährlich zum 01.04. / 01.10.
- jährlich zum 30.06.

Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§4
Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5
Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vor-sitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen; zur Fristwahrung genügt eine schriftliche Einladung, auf elektronischem Wege (Email), soweit elektronische Kontaktdaten vorliegen, ansonsten per Post.

(2)
Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

(3)
Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln; wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) den Geschäftsbericht
b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
e) die Wahl der Kassenprüfer
f) die Festsetzung der Beiträge (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
g) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 4 Satz 2)
h) die Änderung der Satzung
i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§8)

(4)
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(5)
der Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 6
Vorstand

(1)
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer, dem gleichzeitig die Führung der Kassengeschäfte obliegt. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(2)
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.

(3)
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 7
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§8
Finanzierung

Die Tätigkeiten der Sportgemeinschaft werden finanziert durch:
a. Mitgliedsbeiträge
b. Spenden und Zuwendungen durch Dritte

§ 9
Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung

(1)
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(2)
Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§10
Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1)
Der Inline Hockey BonnFire erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2)
Als Mitglied des Betriebssportkreisverband Bonn / Rhein-Sieg e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder,
Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse].

(3)
Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht BonnFire personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in sozialen Netzwerken (z.B. https://www.facebook.com/InlineHockeyBonn) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre].
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und aus dem sozialen Netzwerk.

(4)
Auf seiner Homepage sowie in o.g. sozialem Netzwerk berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder.
Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
Wird ein Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5)
Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6)
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7)
Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§11
Schlussbestimmungen

(1)
Zu den Bestimmungen dieser Satzung treten ergänzend die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2)
Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Bonn

(3)
Wird die Fassung der neu beschlossenen Satzung vom Vereinsregistergericht respektive vom Betriebssportgemeinschafts Verband Bonn / Rhein-Sieg beanstandet, so ist der gem. §7 bestellte Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, welche den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren dürfen.

Der Vorstand der Sportgemeinschaft Inline Hockey Bonn Fire:

Gez.

_____ _____

1.Vorsitzender 2.Vorsitzender

_____

Geschäftsführer der SG (Kassenwart)